

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

mündliche Verfahren vor dem Unterrichter in bürgerlichen Streitsachen

Brauer, Eduard

Karlsruhe, 1852

§. 23. Beweis durch Vermuthungen. Zusammengesetzter Beweis

urn:nbn:de:bsz:31-13542

noch bei dem Meineid, Eidesbruch¹³⁾, falschen Zeugniß oder Gutachten in schwereren Fällen und immer nur kraft ausdrücklichen Ausspruchs des Strafrichters ein. Statt der Eidesleistung kann die Gegenparthei eines in solcher Art eidesunfähig Gewordenen nach Wahl eine feierliche Versicherung bei Strafe des Meineides oder die Aufstellung eines Beistandes zur Leistung eines gesetzlich besonders bestimmten Eides für Jenen verlangen, sofern derselbe nicht zum Eide wiederbefähigt erklärt wurde. §. 580.

Wegen Zwischeneintritts des Todes, sowie körperlicher oder geistiger Unfähigkeit der betreffenden Parthei vergl. §. 562. 563.

§. 23. Beweis durch Vermuthungen. Zusammengesetzter Beweis.

Fehlt es einer Parthei an hinreichenden Beweismitteln, um die streitigen Thatfachen auf unmittelbarem einfachem Wege darzuthun, so kann sie, jedoch nur in solchen Fällen, in denen der Zeugenbeweis landrechtlich erlaubt ist (L.R.G. 1341 flg. und oben §. 19, Note 2 d. Schrift), den fraglichen Beweis auch mittelbar, auf künstliche Weise, zu Stande bringen, indem sie zwar nicht jene Thatfachen selbst, aber doch solche andere Thatfachen, woraus das Vorhandensein der ersteren vermuthungsweise gefolgert werden kann, zu erweisen sucht. L.R.G. 1353. Dieser Beweis durch richterliche Vermuthungen¹⁾ wird in der Art angetreten, daß für jene mit-

¹³⁾ Bei Handgelübdebruch nur ausnahmsweise. St. G. B. §. 501. 502. 504. 508.

¹⁾ Von solchen ganz der richterlichen Würdigung überlassenen Vermuthungen, deren es immer mehrerer übereintreffender bedarf, sind die gesetzlichen Vermuthungen zu unterscheiden. Diese beruhen zwar ebenfalls auf Folgerungen ähnlicher Art, aber auf Folgerungen, die das Gesetz mit Ausschließung des richterlichen Ermessens, ja oft selbst des Gegenbeweises, ein für allemal als nothwendige anerkannt hat. Wer eine solche für sich hat, ist von weiterem Beweise frei. L.R.G. 1350—1352. Die einzelnen gesetzlichen Vermuthungen

telbar zum Beweise benützten Thatsachen im Einzelnen die geeigneten Beweismittel aus der Zahl der früher erwähnten vorgeschlagen werden. S. 581.

Hiebei, sowie überhaupt bei der auch sonst häufig vorkommenden Verbindung mehrerer Beweismittel ist das oben bei den einzelnen Beweismitteln dargestellte Verfahren einzuhalten, und es ist hiebei fortwährend darauf zu achten, daß nicht durch das eine oder andere Beweismittel die Erledigung der übrigen ungebührlich verzögert, vielmehr nach dem allgemeinen Proceßgrundsatz möglichst gleichzeitiger Abwicklung der gleichlaufenden Verhandlungen²⁾, die gemeinsame Erledigung in einer Tagfahrt, oder in mehreren, in zweckmäßiger Weise herbeigeführt werde.

Die Eideszuschreibung kann zwar ebenfalls in Verbindung mit anderen Beweismitteln benützt werden, jedoch immer nur so, daß sie erst für den Fall des Mißlingens der übrigen, auf die nämliche Thatsache bezüglichen Beweismittel in Anwendung kommt. S. 370. 531. (Vergl. den vorigen Paragraphen d. Schrift.)

§. 24. Einmischung eines Dritten in den Rechtsstreit. Intervention, Streitverkündung, Beiladung.

Wenn zwei Personen über eine Sache einen Rechtsstreit führen, kann ein Dritter mit einem selbstständigen, eine der zwei Hauptpartheien oder beide theilweise oder gänzlich ausschließenden Anspruch zwischen eintreten, sofern dieser Anspruch mit der Hauptsache in solcher Verbindung steht, daß jenem Dritten ohne solche Einmischung aus der Fortsetzung des Rechtsstreits Nachtheil erwachsen würde. Dies ist der Fall der sog. Hauptintervention (oder Zwischenklage)

findet man im Register des Landrechtes unter dem Wort „Rechtsvermutung“ zusammengestellt.

Ueber zweckmäßige Benützung des Beweises durch richterliche Vermuthungen vergl. Stabel in den oberhofgerichtl. Jahrbüchern, neue Folge, B. 10, S. 436.

²⁾ Vergl. §. 2 d. Schrift. (Zweiter Grundsatz.)